

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	40. FA FB / 19.05.2025 / 15:00 – 15:30 Uhr
TOP:	05 – ASAF-Vorbereitung
Thema:	Vorbereitung der ASAF-Sitzung im Mai 2025
Unterlage:	40_05a_FA-FB_ASAF_Präs

Die ASAF-Mitglieder werden um Einschätzungen zu zwei Fragen gebeten:

1. Haben die ASAF-Mitglieder Anmerkungen oder Fragen zu den **vorläufigen Empfehlungen des IASB-Mitarbeiterstabs**?
2. Haben die ASAF-Mitglieder Anmerkungen oder Fragen zu den **vorgeschlagenen Änderungen an den Entwürfen zu den erläuternden Beispielen**?

# Fragen an die ASAF-Mitglieder



## Vorläufige Empfehlungen des IASB-Mitarbeiterstabs

### Übereinstimmung mit DRSC-Stellungnahme

a) Die im Exposure Draft vorgeschlagenen Beispiele sollen, mit Ausnahme von Beispiel 5, veröffentlicht werden.	 <ul style="list-style-type: none"><li>• Beispiele sind grundsätzlich hilfreich als ein erster Schritt</li><li>• Änderungen an Bsp. 5 vorgeschlagen.</li></ul>
b) Der grundsätzliche Ansatz zur Entwicklung der Beispiele soll beibehalten werden, spezifische Bedenken aus der Konsultation sollen aber zu Änderungen an den Beispielen führen.	 <ul style="list-style-type: none"><li>• Beispiele sind langfristig nicht ausreichend.</li><li>• Verortung von Informationen teils unklar (Probleme mit Dopplungen)</li><li>• Abgrenzung zu anderen Berichtsinhalten</li></ul>
c) Der Fokus soll weiterhin auf klimabezogenen und anderen Risiken liegen, es sollen keine zusätzlichen Beispiele entwickelt werden.	 <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausschließlicher Fokus auf klimabezogene Risiken greift zu kurz</li></ul>
d) In der vierten Agendakonsultation soll Feedback über die Priorität von zusätzlichen Arbeiten zur Erleichterung der Konnektivität (Connectivity) eingeholt werden.	 <ul style="list-style-type: none"><li>• Weitere Arbeiten zur Verortung und Abgrenzung der Berichtsinhalte sollten durchgeführt werden</li></ul>
e) Die Beispiele sollen gruppiert als eigenständiges Dokument veröffentlicht werden; zusätzlich zur Aufnahme als erläuternde Beispiele in die jeweiligen IFRS Accounting Standards.	 <ul style="list-style-type: none"><li>• N/A</li></ul>

### Beispiele 1 und 2

- **Materiality judgements leading to additional disclosures (IAS 1 / IFRS 18)**  
(Produktionsunternehmen in einer kapitalintensiven Branche mit Transitionsplan, welches in Ländern tätig ist, deren klimabezogene Maßnahmen sich auf die Geschäftstätigkeit auswirken.)
- **Materiality judgements not leading to additional disclosures (IAS 1 / IFRS 18)**  
(Dienstleistungsunternehmen, das in einer Branche tätig ist, die geringe Treibhausgasemissionen verursacht und welches nur in begrenztem Maße klimabezogenen Transitionsrisiken ausgesetzt ist.)

## Vorläufige Änderungen an den Beispielenwürfen

### Beispiele 1 und 2: Materiality judgements (not) leading to additional disclosures (IAS 1 / IFRS 18)

DRSC-Vorschlag aus Stellungnahme:

- Negativmeldungen sind zu vermeiden, da sie über die IFRS-Anforderungen in IAS 1 hinausgehen und die Abgrenzung schwierig ist, wann in der Praxis eine entsprechende Meldung zu erfolgen hätte.

Einschätzung und Vorschläge des IASB-Mitarbeiterstabs:

- Klarstellung, dass das Unternehmen einen „Schritt zurück“ gehen soll und eine übergreifende Perspektive einnimmt – es soll kargestellt werden, *ob* es sich um wesentliche Informationen handelt.
- Klarstellung, warum Informationen über eine fehlende Wirkung wesentlich sein könnten.
- Das Unternehmen soll sich in der Abwägung auf die *eigenen* Erkenntnisse sowie auf die *übergreifenden* Informationsbedürfnisse der *primären Nutzer* (anstelle aller Nutzer) beschränken.
- Es soll deutlich gemacht werden, dass Unternehmen keine neuen Prozesse und Kontrollmechanismen zum Identifizieren von allen möglichen Risiken einführen müssen.

## Vorläufige Änderungen an den Beispielenwürfen

### Beispiele 1 und 2: Materiality judgements (not) leading to additional disclosures (IAS 1 / IFRS 18)

DRSC-Vorschlag aus Stellungnahme:

- Der 10-Jahres-Transitionsplan ist für ein kapitalintensives Unternehmen, das einem Klimarisiko ausgesetzt ist, unrealistisch; es ist unwahrscheinlich, dass es über diesen Zeitraum keine finanziellen Auswirkungen geben wird.
- Das Beispiel gibt nicht an, für welchen Zeitraum die Auswirkungen bewertet werden sollen („in den nächsten 10 Jahren“ vs. „zu einem beliebigen Zeitpunkt“) und lässt somit die Wesentlichkeitsschwelle unklar.

Einschätzung und Vorschläge des IASB-Mitarbeiterstabs:

- Der Fall wird nicht für unrealistisch eingeschätzt und soll beibehalten werden.
- Es soll allerdings ergänzt werden, dass es keine Auswirkungen in der *aktuellen Berichtsperiode* gibt.

## Vorläufige Änderungen an den Beispielenentwürfen

### Beispiele 1 und 2: Materiality judgements (not) leading to additional disclosures (IAS 1 / IFRS 18)

DRSC-Vorschlag aus Stellungnahme:

- Der Entwurf verwischt die Grenze zwischen dem IFRS-Abschluss und der Nachhaltigkeitsberichterstattung (z. B. IFRS SDS oder ESRS): Es ist nicht klar, ob die Offenlegung der Informationen an anderer Stelle ausreichen würde.

Einschätzung und Vorschläge des IASB-Mitarbeiterstabs:

- Unabhängig davon, ob anderweitige Berichterstattung (bspw. nach IFRS SDS) erfolgt, sollte ein Unternehmen in der Finanzberichterstattung sämtliche wesentlichen Informationen im Kontext der Finanzberichte angeben. Die Erläuterung im BC32 soll dahingehend klargestellt werden.
- Die Angabe von Informationen außerhalb des Abschlusses kann zum Verständnis des Umfelds, in dem ein Unternehmen tätig ist, beitragen. Für sich allein genommen sollte aber der Fakt, ob Informationen bereits woanders zur Verfügung gestellt werden, nicht entscheidend für die Wesentlichkeit der Information sein.

## Vorläufige Änderungen an den Beispielenwürfen

### **Beispiele 1 und 2: Materiality judgements (not) leading to additional disclosures (IAS 1 / IFRS 18)**

DRSC-Vorschlag aus Stellungnahme:

- Es ist nicht klar, ob Unternehmen die inkrementellen finanziellen Auswirkungen des Plans (im Vergleich zu den Gesamtkosten) bewerten müssen, die in der Praxis sehr schwer zu isolieren sein können.

Einschätzung und Vorschläge des IASB-Mitarbeiterstabs:

- Nicht weiter darauf eingegangen.

## Vorläufige Änderungen an den Beispielenwürfen

### Beispiele 1 und 2: Materiality judgements (not) leading to additional disclosures (IAS 1 / IFRS 18)

Weitere Einschätzungen und Vorschläge des IASB-Mitarbeiterstabs:

- Zusammenfassung von Beispiel 1 und 2 in zwei Varianten desselben Beispiels.
- Ergänzung um Inhalte aus dem IFRS Practice Statement 2 *Materiality Assessment* sowie ggf. ein direkter Verweis auf PS2 in den Fußnoten.
- Klarstellung, warum ohne zusätzliche Angaben die primären Adressaten des Unternehmens möglicherweise nicht verstehen, warum es keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens gibt.
- Betonung, dass die Bewertung der Wesentlichkeit sowohl qualitative als auch quantitative Faktoren umfassen sollte.

### Beispiele 3 bis 5

- **Disclosure of assumptions: specific requirements (IAS 36)**  
(Unternehmen mit einer CGU mit hohem Goodwill und einer hohen Menge an Treibhausgasemissionen, welches verpflichtet ist, für einen Teil seiner Emissionen Emissionszertifikate zu erwerben.)
- **Disclosure of assumptions: general requirements (IAS 1 / IAS 8)**  
(Unternehmen in einer kapitalintensiven Branche, welches klimabedingten Übergangsrisiken ausgesetzt ist, die die Fähigkeit beeinflussen könnten, den Buchwert einiger der langfristigen Vermögenswerte zu realisieren.)
- **Disclosure of assumptions: additional disclosures (IAS 1 / IFRS 18)**  
(Unternehmen, welches in einem Land tätig ist, dessen Regierung Regelungen mit einem ungewissen Erstanwendungszeitpunkt angekündigt hat, die die Fähigkeit des Unternehmens einschränken würden, in dem Land tätig zu sein und Gewinne zu erzielen.)

## Vorläufige Änderungen an den Beispielenwürfen

### **Beispiel 3: Disclosure of assumptions: specific requirements (IAS 36)**

DRSC-Vorschlag aus Stellungnahme:

- Bedeutung von IAS 1.31 per Verweis hervorheben, auch wenn IAS 1.31 bereits Thema in Beispiel 5 ist.

Einschätzung und Vorschläge des IASB-Mitarbeiterstabs:

- Es wird nicht empfohlen, zusätzliche Angaben durch Verweis auf IAS 1.31 zu machen, da Beispiel 1 bereits die Notwendigkeit verdeutlicht, dass ein Unternehmen zusätzliche wesentliche Angaben nach IAS 1.31 berücksichtigen muss.
- Hinweis: Beispiel 5 soll gestrichen werden.

## Vorläufige Änderungen an den Beispielenwürfen

### Beispiel 3: Disclosure of assumptions: specific requirements (IAS 36)

Weitere Einschätzungen und Vorschläge des IASB-Mitarbeiterstabs:

- Klarstellung in den Basis for Conclusions, dass sich das Beispiel auch auf andere Fälle übertragen lässt, die über den konkreten Fall hinausgehen. Annahmen über die Kosten von Emissionszertifikaten sind nur ein *möglicher* Fall.
- Klarstellung, dass die Annahmen sich auf Risiken beziehen, die nicht im Diskontierungssatz enthalten sind.
- Klarstellung, dass das Unternehmen die Cashflow-Prognosen auf „vernünftige und vertretbare“ (*reasonable and supportable*) Annahmen stützt, wie in IAS 36.33a gefordert.

## Vorläufige Änderungen an den Beispielenwürfen

### Beispiel 4: Disclosure of assumptions: general requirements (IAS 1 / IAS 8)

DRSC-Vorschlag aus Stellungnahme:

- Das Beispiel erweitert die gängige Praxis, indem es implizit die in IAS 36.132 *empfohlenen* Angaben für CGUs ohne Geschäfts- oder Firmenwert *vorschreibt*, und zwar über IAS 1, anstatt IAS 36 selbst zu ändern. Das DRSC schlägt vor, IAS 36 dahingehend zu ändern, dass diese Angaben vorgeschrieben und nicht nur „empfohlen“ werden.

Einschätzung und Vorschläge des IASB-Mitarbeiterstabs:

- Änderungen werden nicht empfohlen, denn die Anforderungen in IAS 1.125 und IAS 36 gelten unter verschiedenen Voraussetzungen:
  - a) IAS 1.125 verlangt die Angabe von Annahmen, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass es innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zu einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte kommt.
  - b) IAS 36.132 verlangt Angaben für bestimmte CGUs, unabhängig davon, ob ein wesentliches Risiko einer Anpassung der Buchwerte innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag besteht.

## Vorläufige Änderungen an den Beispielenwürfen

### **Beispiel 5: Disclosure of assumptions: additional disclosures (IAS 1 / IFRS 18)**

DRSC-Vorschlag aus Stellungnahme:

- Das Beispiel bestätigt die gängige Praxis, das Szenario erscheint jedoch nicht plausibel: eine Regierung kündigt künftige Beschränkungen an, gibt aber keine Hinweise auf das Datum des Inkrafttretens. Das Beispiel sollte realitätsnäher dargestellt werden.

Einschätzung und Vorschläge des IASB-Mitarbeiterstabs:

- Beispiel 5 soll gestrichen werden.

### Beispiele 6 bis 8

- **Disclosure about credit risk (IFRS 7)**  
(Unternehmen, welches als Finanzinstitut zwei Kreditportfolios identifiziert hat, bei denen klimabezogene Risiken einen wesentlichen Einfluss auf die Kreditrisiken haben.)
- **Disclosure about decommissioning and restoration provisions (IAS 37)**  
(Unternehmen der petrochemischen Industrie, welches Verpflichtungen zur Stilllegung von Anlagen und Wiederherstellungsverpflichtungen für seine Anlagen hat, wobei einige der Anlagen über einen extrem langen Zeitraum hinweg instandgehalten und betrieben werden sollen.)
- **Disclosure of disaggregated information (IFRS 18)**  
(Unternehmen, welches in hohem Grad Transitionsrisiken ausgesetzt ist und welches Sachanlagen mit langer Nutzungsdauer nutzt, wobei ein Teil hohe Emissionen und ein Teil niedrige Emissionen verursacht.)

## Vorläufige Änderungen an den Beispielenwürfen

### Beispiel 6: Disclosure about credit risk (IFRS 7)

DRSC-Vorschlag aus Stellungnahme:

- Das Klimarisiko als Treiber des Kreditrisikos ist relevant. Die *Expected Credit Loss*-Modelle von Banken spiegeln jedoch implizit Klimarisikofaktoren wider (z. B. über die Sicherheitenwerte). Klimarisiken können von anderen Risiken nicht getrennt werden.

Einschätzung und Vorschläge des IASB-Mitarbeiterstabs:

- Klimabedingte Risiken beeinflussen das Kreditrisiko auf verschiedene Weise. Die Bedeutung dieser Auswirkungen hängt jedoch von mehreren Faktoren ab, wie z. B. von den Merkmalen der Finanzinstrumente und der Art der spezifischen klimabedingten Risiken, denen ein Kreditnehmer ausgesetzt ist.
- Das Beispiel soll ein Szenario aufzeigen, in dem klimabezogene Risiken wahrscheinlicher sind als in einem diversifizierteren Portfolio. Es soll nicht implizieren, dass solche Informationen immer wesentlich wären. Änderungen am Beispiel werden in dieser Hinsicht nicht vorgeschlagen.

## Vorläufige Änderungen an den Beispielenwürfen

### Beispiel 6: Disclosure about credit risk (IFRS 7)

Weitere Einschätzungen und Vorschläge des IASB-Mitarbeiterstabs:

- Um dem Eindruck entgegenzuwirken, dass Unternehmen immer granulare und quantitative Informationen angeben müssen, sollen die Details in den Paragraphen 6.4(a)(i)-(ii) und 6.4(b)(i)-(iii) entfernt werden. Die Paragraphen 6.4(a) und 6.4(b) sollen bestehen bleiben.
- Es sollen kleinere Klarstellungen zur Quantifizierung von klimabezogenen Risiken vorgenommen werden.

## Vorläufige Änderungen an den Beispielenwürfen

### Beispiel 7: Disclosure about decommissioning and restoration provisions (IAS 37)

DRSC-Vorschlag aus Stellungnahme:

- Das Szenario ist zu ungenau, warum „Bemühungen um den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft“ nur eine Offenlegung (unwesentliche Rückstellung) und nicht eine Neueinschätzung der geschätzten Nutzungsdauer oder Bewertung der Anlage und der zugehörigen Rückstellung auslösen würden. Letzteres scheint notwendig im gegebenen Beispiel.
- Das Beispiel sollte klarer zwischen Umständen unterscheiden, die eine Änderung des Ansatzes/der Bewertung erfordern (z. B. neue Vorschriften, die die Nutzungsdauer verkürzen), und solchen, die nur zusätzliche Angaben erfordern.

Einschätzung und Vorschläge des IASB-Mitarbeiterstabs:

- Keine Änderung; das Beispiel konzentriert sich auf zu veröffentlichende Angaben, nicht auf Fragen der Bewertung oder des Ansatzes. Es wird für unnötig angesehen zu beschreiben, wie die Rückstellung bewertet wurde.

## Vorläufige Änderungen an den Beispielenwürfen

### Beispiel 7: Disclosure about decommissioning and restoration provisions (IAS 37)

Weitere Einschätzungen und Vorschläge des IASB-Mitarbeiterstabs:

- Klarstellung: Es wäre unrealistisch, eine Rückstellung zum Rückbau der Anlage als unwesentlich anzunehmen, was einige Kommentare implizieren. Gemeint ist im Beispiel: Der Buchwert der Rückstellung ist wesentlich, allerdings sind die Teile des Buchwerts, auf die sich die im Beispiel genannten Verpflichtungen beziehen, nicht wesentlich.
- Klarstellung, dass das Risiko, dass eine Anlage geschlossen werden muss, nicht nur steigend ist, sondern dass es signifikant und steigend ist. Es soll zudem näher und in Einklang mit IFRS S2 beschrieben werden, wie das Risiko aus der Transition zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft entsteht.

## Vorläufige Änderungen an den Beispielenwürfen

### Beispiel 8: Disclosure of disaggregated information (IFRS 18)

DRSC-Vorschlag aus Stellungnahme:

- Keine Änderungen vorgeschlagen.

Einschätzung und Vorschläge des IASB-Mitarbeiterstabs:

- Klarstellung, dass das Unternehmen nicht sämtliche Informationen in IAS 16.73 disaggregieren muss, sondern dass es Informationen nur dann disaggregiert, wenn dies in wesentlichen Informationen resultiert.
- Erläuterung, welche Faktoren das Unternehmen berücksichtigt hat, um festzustellen, dass Informationen wesentlich sind (ähnlich zur Beschreibung in Beispiel 6).
- IFRS 17.B110 erläutert, dass ein Unternehmen nach eigenem Ermessen entscheidet, ob es Posten aufgliedert, um wesentliche Informationen im Anhang anzugeben. Es wird empfohlen, auf diese Ermessensentscheidung zu verweisen, um klarzustellen, dass die Schlussfolgerung in Beispiel 8 eine Ermessensentscheidung des Unternehmens erfordert und davon abhängt.